



**Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber
an der Universität Bayreuth**

Vom 10. Januar 2006

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 1997 (KWMBI II S. 962) wird wie folgt geändert:

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

1. Nach der Einleitungsformel wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis:

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Gliederung der Prüfung
- § 4 Prüfungstermine
- § 5 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung
- § 6 Befreiung
- § 7 Prüfungsbeauftragter, Prüfungskommission, Prüfungsvorsitz
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Wiederholung der Prüfung
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 11 Bewertung der Prüfung
- § 12 Feststellung des Prüfungsergebnisses

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 13 Schriftliche Prüfung
- § 14 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 15 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Daten „15. Oktober“ durch „15. September“ und „15. April“ durch „15. März“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 werden die Daten „1. Juni“ durch „1. April“ und „1. Dezember“ durch „1. Oktober“ ersetzt; das Wort „spätestens“ wird gestrichen.
- c) Folgender Abs. 5 wird neu angefügt:

„(5) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe g) wird Buchstabe h) mit folgendem neuen Wortlaut eingefügt:

„h) Inhaber eines TestDaF-Zeugnisses mit Niveaustufe TDN 4 in allen Prüfungsteilen.“
 - b) Die bisherigen Buchstaben h) und i) werden zu den Buchstaben i) und j).
 - c) Nach dem Buchstaben j) wird Buchstabe k) mit folgendem Wortlaut angefügt:

„k) Studienbewerber für fremdsprachliche oder bilinguale Studiengänge, insbesondere für Masterstudiengänge, nach Maßgabe der Zulassungsvoraussetzungen in der jeweiligen Prüfungsordnung.“
4. In § 8 Abs. 4 wird der Passus „, vgl. auch Abs. 3 S. 2.“ ersetzt durch den Passus „; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
5. In § 11 Abs. 5 Satz 2 wird nach dem Passus „§ 3 Abs. 3“ der Passus „Satz 1“ eingefügt.
6. In § 14 Buchst. d) Satz 3 wird die Zahl „38“ durch die Zahl „51“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 14. Dezember 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 28. Dezember 2005, Az.: X/4-5e69n-10b/47 429.

Bayreuth, 10. Januar 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT
Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 10. Januar 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Januar 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Januar 2006.